

Recht und Gesetz

Zusammengestellt und bearbeitet von Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.iur. Christoph Twaroch

Zustimmungserklärung Minderjähriger; § 167 ABGB

Die Zustimmung zum Grenzverlauf oder die Unterlassung von Einwendungen im Verfahren gemäß § 18a VermG durch einen Minderjährigen ist eine Angelegenheit des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebes und bedarf der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

(BVwG, 20.Feb. 2014, W138 2000486-1)

Sachverhalt:

Mit Bescheid des VermA wurde das Grundstück Nr. 619 vom Grundsteuer- in den Grenzkataster umgewandelt. Dagegen richtete sich die fristgerechte Berufung des minderjährigen XX (in weiterer Folge Berufungswerber). In dieser wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Berufungswerber der Grenzfestlegung nicht zugestimmt habe und dem Planverfasser mitgeteilt worden sei, dass nicht zugestimmt werde. Eine Benachrichtigung gem. § 18a VermG sei offenbar an die gesetzliche Vertreterin des Berufungswerbers zugestellt worden. Die Zustimmungsfiktion gem. § 18a Abs. 2 VermG könne bei einem Minderjährigen ohne pflegschaftsgerichtliche Genehmigung nicht Platz greifen. Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung für die Änderung des Grenzverlaufes bzw. die Übernahme in den Grenzkataster liege nicht vor.

Aus der Begründung des BVwG:

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Umwandlung sind insbesondere Zustimmungserklärungen der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze. Unzweifelhaft grenzt das Grundstück des Berufungswerbers an das umzuwandelnde Grundstück Nr. 619 an, sodass eine Zustimmungserklärung desselben für die Umwandlung nötig ist.

Anmerkung 25 zu § 43 VermG in *Twaroch, Kataster- und Vermessungsrecht²* hält fest: „Das Gesetz enthält keine Vorschriften über Form und Inhalt der Zustimmungserklärung. Das Vermessungsamt hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob dem im Plan dargestellten Grenzverlauf zweifelsfrei zugestimmt wurde.“ Anmerkung 4 zu § 18a VermG im zitierten Kommentar führt aus, dass eine Verschweigung (Präklusion) den Verlust eines Rechtes durch Nichtgeltendmachung gleichzusetzen ist und durch das Benachrichtigungsverfahren die fehlende Zustimmungserklärung substituiert wird. Machen die Anrainer von ihrem Einwendungsrecht keinen Gebrauch, ist dies einer rechtsgeschäftlichen Zustimmungserklärung gleichzuhalten.

Gemäß § 167 Abs. 3 ABGB bedürfen Vertretungshandlungen und Einwilligungen des gesetzlichen Vertreters eines Kindes der Genehmigung des Gerichts, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Dazu gehören

besonders die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften.

Zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören jedenfalls jene Rechtsgeschäfte, die nach den Vermögensverhältnissen des Minderjährigen üblich sind. Kriterien dafür sind neben Art und Umfang der Vermögensverwaltung die mit dem Geschäft verbundenen Risiken, sowie die Dauer und der Umfang der daraus entstehenden Verpflichtungen. Ist eine Maßnahme nach dem Vermögensverhältnissen des Kindes unüblich, gehört sie also nicht zu den laufenden Verwaltungs- und Geschäftsagenden, so handelt es sich um eine Angelegenheit des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebes. Maßgebende Kriterien bei der Beurteilung sind neben Art und Umfang der Vermögensverwaltung das wirtschaftliche Risiko, das mit dem geplanten Geschäft verbunden ist, ferner die Frage der Vorläufigkeit und Endgültigkeit einer Maßnahme sowie deren Dauer.

Im gegenständlich zu beurteilenden Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass die verbindliche Festlegung des Grenzverlaufes bezüglich des im Eigentum des Berufungswerbers stehenden Grundstückes zu den laufenden Verwaltungs- oder Geschäftsagenden gehört, zumal sich das Grundstück des Berufungswerbers noch im Grundsteuerkataster befindet und ein Verfahren, wie im gegenständlichen Fall, bisher noch nicht durchgeführt wurde, sodass es sich um die erste diesbezügliche Handlung handelt. Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine rechtskräftige Umwandlung des Grundstückes eine endgültige Maßnahme darstellt. Nach Umwandlung eines Grundstückes sind die Grenzen rechtsverbindlich, sodass die Papiergrenzen den Naturgrenzen vorgehen. Die Beschreitung des ordentlichen Gerichtsweges ist ausgeschlossen und es ist auch eine Ersitzung von Flächen eines Grenzkatastergrundstückes gesetzlich ausgeschlossen. Aus all diesen Überlegungen ist das Unterlassen von Einwendungen durch die gesetzliche Vertreterin des minderjährigen Berufungswerbers, welche einer rechtsgeschäftlichen Zustimmungserklärung und damit einer Einwilligung gleichzuhalten ist, nicht dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zu unterstellen. Dies insbesondere, da es sich im gegenständlichen Fall auch im weitesten Sinn um eine eigentumsrechtliche Frage an Liegenschaften handelt.

Ein einer gerichtlichen Genehmigung bedürftiger Vertrag ist vor der Genehmigung durch das Gericht oder deren Verweigerung schwebend unwirksam, nach Verweigerung der Genehmigung aber schlechthin unwirksam. (Bei der Festlegung eines gemeinsamen Grenzverlaufes zwischen zwei Grundstücken handelt es sich um eine zivilrechtliche Vereinbarung, einen Vertrag, der im gegenständlichen Fall durch die Unterlassung der Einwendung, welche einer rechtsgeschäftlichen Zustimmungserklärung gleichzuhalten ist, abgeschlossen wird).

Das bedeutet für den gegenständlichen Fall, dass das VermA mangels Vorliegen einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung für die Unterlassung der Einwendungen nicht von der Zustimmungsfiktion des § 18a VermG ausgehen hätte dürfen. Auf Grund der vorgenannten Umstände hätte die Umwandlung nicht verfügt werden dürfen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Grenzen Bestandteil des nicht rechtsverbindlichen Grenzsteuerkatasters [*richtig wohl: Grundsteuerkatasters*] sind.

Wegverbücherung, Antragserfordernisse; § 15 LiegTeilG

Es ist kein Abweisungsgrund, wenn Personen, die von der Erledigung zu verständigen sind, im Grundbuchgesuch nicht angeführt werden, weil die Verständigung von Amts wegen zu geschehen hat.

(OGH, 21.Feb. 2014, 5 Ob 23/14i)

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beehrte mit dem vom VermA im ERV eingebrachten „NGB-Antrag“ eine Verbücherung gemäß § 15 LiegTeilG. Im Verzeichnis der Personen, die zu verständigen sind, waren das Finanzamt und die Gemeinde nicht angeführt.

Das Erstgericht wies den Antrag mit der Begründung zurück, dass „von der Erledigung dieses Antrags (...) allfällige Buchberechtigte sowie alle Ämter und Behörden (Finanzamt, Gemeindeamt) zu verständigen (sein). Diesem Erfordernis eines qualifizierten Antrages wurde nicht Rechnung getragen“.

Das Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs der Antragstellerin nicht Folge und bestätigte den Beschluss des Erstgerichts mit der Maßgabe der Abweisung (statt der Zurückweisung) des Antrags. Es war – zusammengefasst – der Ansicht, dass der Antrag gemessen an der Rechtslage nach der Grundbuchs-Novelle 2008 nicht ausreichend bestimmt sei und darin auch die Beteiligten nicht (gemeint wohl: vollständig) angeführt seien.

Aus der Begründung des OGH:

1.1. In einem Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG idF GB-Nov 2008 hat das Grundbuchgericht aufgrund eines Antrags zu entscheiden. Dieser Antrag ist so zu formulieren, dass das Grundbuchgericht die durch die Anlage verursachten Grundbucheintragungen nicht amtswegig selbst erarbeiten muss. Dazu hat der Antragsteller die vorzunehmenden Grundbucheintragungen verbal zu beschreiben; der bloße Verweis auf die im Anmeldebogen enthaltene Gegenüberstellung der Flächenveränderungen reicht hierfür nicht aus.

1.2. Den zuvor genannten Anforderungen ist vorliegend entsprochen. Die (hier: besonders einfache) Flächenveränderung ist dem „NGB-Antrag“ zweifelsfrei, beschlusstauglich und der üblichen Gestaltung eines ERV-Antrags entsprechend zu entnehmen. Strengere Antragserfordernisse sind – nicht zuletzt im Hinblick auf den vom Gesetzgeber durch die Änderung des § 18 LiegTeilG mit der Grundbuchs-Novelle 2012 do-

kumentierten Wunsch nach einer erledigungsfreundlichen Verfahrensgestaltung – nicht aufzustellen.

2.1. Nach § 84 GBG sind in jedem Grundbuchgesuch (ua) der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und der Wohnort des Antragstellers und der Personen anzugeben, die von der Erledigung zu verständigen sind; bei juristischen Personen sind die ihnen zukommenden Benennungen, bei Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, auch die Firmenbuchnummer, und bei inländischen Vereinen auch die Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) anzugeben. Diesem Erfordernis entsprach hier der „NGB-Antrag“ nur insoweit nicht, als das zuständige Finanzamt und die betreffende Gemeinde nicht als Beteiligte genannt waren.

2.2. Nach herrschender Rechtsprechung und Lehre ist es aber kein Abweisungsgrund, wenn Personen, die von der Erledigung zu verständigen sind, im Grundbuchgesuch nicht angeführt werden, weil die Verständigung von Amts wegen zu geschehen hat. Ob das Fehlen der von § 84 GBG geforderten Angaben „niemals“ zu einer Abweisung eines Grundbuchgesuchs führen kann bzw inwieweit dem Antragsteller aufgrund dieser Bestimmung Mitwirkungspflichten auferlegt werden können, muss im vorliegenden Kontext nicht geprüft werden, weil die hier vom Antragsteller nicht genannten Beteiligten ohnehin evident waren.

Zustimmungserklärung; Heilung eines Mangels; § 366 ABGB

Ein allfälliger Mangel einer Vertretungsbefugnis für den ruhenden Nachlass (auch hinsichtlich der Frage, ob diese Erklärung einer abhandlungsbehördlichen Genehmigung bedurft hätte) wird durch die nachfolgende Einantwortung geheilt. Ein Irrtum über den Grenzverlauf müsste durch eine gerichtliche Anfechtung geltend gemacht werden.

(VwGH, 21.März 2014, 2013/06/0168)

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Vermessungsamtes wurden die Grundstücke Nr. 173/1 und 173/2 KG B vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt. Die Beschwerdeführer – je zur Hälfte Eigentümer des umgewandelten Gst. Nr. 173/2 – erhoben gegen die Umwandlung Berufung. Begründend führten sie aus, der Plan XX entspreche nicht ihrem Willen. Mit den Eigentümern des Gst. Nr. 173/1 sei vereinbart worden, dass die Grundstücksgrenze vom Punkt 4 zum Punkt 31 geradlinig verlaufen soll. Im Plan seien zwischen den genannten Punkten zwei weitere Punkte eingezeichnet. Damit würde eine betonierte Senkgrube geteilt werden.

In der Berufung gegen den zweitinstanzlichen Bescheid wurde weiters ausgeführt, Anrainerin sei auch die vor der Vermessung verstorbene Maria H. Die Zustimmungserklärung trage den Vermerk „für Verlassenschaft Maria H.“; zu diesem Zeitpunkt habe es keine eingetragene Erben nach Maria H. gegeben.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des BMWFJ wurde die Berufung abgewiesen. Hin-

sichtlich der in der Berufung angesprochenen „für die Verlassenschaft Maria H.“ abgegebenen Zustimmungserklärung liege im Akt des Vermessungsamtes ein Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. G., in dem der Rechtsanwalt bestätigt habe, dass Ingeborg Z. auf Grund der Ergebnisse des Verlassenschaftsverfahrens als Erbin auftrete und die Verlassenschaft betreffend die Teilungssache Maria H. repräsentiere. Auf Grund dieser Bestätigung des Rechtsanwaltes stehe für die belangte Behörde eindeutig fest, dass Frau Ingeborg Z. die Zustimmungserklärung anstelle der verstorbenen Maria H. unterschrieben habe.

Auch wenn das Verlassenschaftsverfahren nach Maria H. zum Zeitpunkt der Unterfertigung der Zustimmungserklärung noch nicht abgeschlossen gewesen sei, so sei der Mangel des fehlenden Eigentums zum Zeitpunkt der Grenzverhandlung auf Grund des nachträglichen Eigentumserwerbs durch Ingeborg Z. jedenfalls geheilt. Dabei sei § 366 zweiter Satz ABGB anzuwenden, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine rückwirkende Heilung mangelnder Vertretungsbefugnis eintreten könne. Es sei im österreichischen Recht allgemein anerkannt, dass das Eigentum des Veräußerers an dem Kaufobjekt nicht Voraussetzung der Gültigkeit des Kaufvertrages sei. § 366 zweiter Satz ABGB sei nicht nur auf die Eigentumsübertragung, sondern auch auf andere sachenrechtliche Verfügungsgeschäfte übertragbar. Im gegenständlichen Fall habe die noch nicht eingetragene, also vorläufig noch unberechtigte Erbin nach Maria H. ein solches Verfügungsgeschäft, nämlich die Zustimmung zum Grenzverlauf des Grst. Nr. 173/2, getätigt. Dieser Formmangel sei durch die Einantwortung als geheilt anzusehen. Die Unterfertigung der Zustimmungserklärung zum Grenzverlauf durch Ingeborg Z. sei daher gültig und wirksam.

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde an den VwGH erhoben.

Aus der Begründung des VwGH:

Die Beschwerde wendet sich gegen die im angefochtenen Bescheid vertretene Rechtsansicht, wonach der Mangel des fehlenden Eigentums im Zeitpunkt der Grenzverhandlung auf Grund des nachträglichen Eigentumserwerbs durch Ingeborg Z. jedenfalls geheilt sei. Die Zustimmungserklärung der seinerzeitigen Liegenschaftseigentümerin Maria H. sei demnach nicht vorhanden gewesen.

Die von der belangten Behörde vertretene Rechtsansicht steht im Einklang mit der Judikatur des VwGH. Ein allfälliger Mangel einer Vertretungsbefugnis der Ingeborg Z. für den ruhenden Nachlass nach Maria H. (auch hinsichtlich der Frage, ob die Erklärung einer abhandlungsbehördlichen Genehmigung bedurft hätte) wurde durch die nachfolgende Einantwortung geheilt. Damit durfte die belangte Behörde von der Wirksamkeit der genannten Erklärung unter dem Blickwinkel der Verfügungsberechtigung ausgehen.

In der Beschwerde wird ferner vorgebracht, der Plan widerspreche dem von den Beschwerdeführern erklärten Willen in Bezug auf den Verlauf der Teilungsgrenze.

Dazu ist auszuführen, dass die Zustimmungserklärung zeitlich nach der Erstellung des Planes auch von den Beschwerdeführern unterfertigt wurde. Auch im Fall einer im Irrtum über den Grenzverlauf abgegebenen Zustimmungserklärung müsste dieser Irrtum gegebenenfalls durch eine gerichtliche Anfechtung geltend gemacht werden.

In die Vermessung eingezogene Grenzpunkte; § 5 VermV

Als in die Vermessung einbezogene Grenzpunkte iSd § 5 Abs 1 VermV sind die neuen Grenzpunkte, die in bestehende Grenzen zu liegen kommen und in diese einzurechnen sind sowie die jeweils einberechneten Grenzpunkte zu verstehen. Eine Einrechnung eines Grenzpunktes in eine Gerade setzt denklogischer Weise voraus, dass die jeweiligen Endpunkte der Gerade in die Berechnung einzubeziehen sind.

(BVwG, 6.Mai 2014, W187 2007588-1)

Sachverhalt:

Dem zur Bescheinigung eingereichten Plan ist zu entnehmen, dass der neue Grenzpunkt 3454 (MM) in die Gerade zwischen den Grenzpunkten 2381 (ER) und 2404 eingerechnet wurde. Entsprechend Zeichen Nr 57 des Zeichenschlüssels zur Vermessungsverordnung ist das gerechnete Sperrmaß zwischen dem Grenzpunkt 2381 und dem Grenzpunkt 3454 durch ein vorangestelltes „r“ sowie das gerechnete Sperrmaß von Grenzpunkt 2381 über Grenzpunkte 3454 zu Grenzpunkt 2404 ebenso durch ein vorangestelltes „r“ kenntlich gemacht.

Dem Koordinatenverzeichnis zum gegenständlichen Teilungsplan ist zu entnehmen, dass der Grenzpunkt 2381 gemäß § 1 Z 10 VermV durch den Indikator E (Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen) und gemäß § 1 Z 11 lit a VermV durch die Klassifizierung p (überprüft) gekennzeichnet ist. Der neue vermessene Grenzpunkt 3454 hat gemäß § 1 Z 11 VermV den Indikator n (neu). Der Grenzpunkt 2404 hat im Koordinatenverzeichnis gemäß § 1 Z 10 VermV den Indikator E (Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen) und die Klassifizierung gemäß § 1 Z 11 VermV u (übernommen).

Die Beschwerdeführerin wurde gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, die Art der Kennzeichnung des in der Vermessung einbezogenen Grenzpunktes 2404 in der Natur zu erheben und eine eventuell fehlende Kennzeichnung zu erneuern. Überdies sei der in die Vermessung eingezogene Grenzpunkt 2404 auf seine unveränderte Lage zu überprüfen. Die Beschwerdeführerin kam dieser Aufforderung nicht nach und schrieb: „Neue Grenzpunkte, die in bestehenden Grenzen zu liegen gekommen sind, wurden in diese bestehende Grenze eingerechnet, die hinteren Grenzpunkte wurden aus dem technischen Operat übernommen.“

Aus der Begründung des BVwG:

§ 5 Abs 1 VermV ist zu entnehmen, dass die Art der Kennzeichnung der in die Vermessung einbezogenen Grenzpunkte in der Natur zu erheben ist. Grenzpunkte, für welche, wie im gegenständlichen Fall, numerische Unterlagen vorliegen und welche in der Natur gekennzeichnet worden sind (im gegenständlichen Fall durch „Grenzstein behauen“) sind auf ihre unveränderte Lage zu überprüfen. Fehlende Kennzeichnungen sind zu erneuern. § 5 Abs 5 VermV bestimmt, dass neue Grenzpunkte, die in bestehende Grenzen zu liegen kommen, in diese einzurechnen sind. Unstrittig ist, dass der neue Grenzpunkt 3454 in die bestehende Grenze zwischen Grenzpunkt 2381 und Grenzpunkt 2404 eingerechnet wurde.

Als in die Vermessung einbezogene Grenzpunkte iSd § 5 Abs 1 VermV sind auch die neuen Grenzpunkte (hier GP 3454), die in bestehende Grenzen zu liegen kommen und in diese einzurechnen sind sowie die jeweils einberechneten Grenzpunkte (hier GP 2381 und GP 2404) zu verstehen. Eine Einrechnung eines Grenzpunktes in eine Gerade setzt denklogischer Weise voraus, dass die jeweiligen Endpunkte der Gerade in die Berechnung einzubeziehen sind.

Die belangte Behörde ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass gemäß § 5 Abs 5 VermV die Art der Kennzeichnung des Grenzpunktes 2404 als in die Vermessung einbezogener Grenzpunkt in der Natur zu erheben gewesen wäre. Überdies wäre der Grenzpunkt 2404 auf seine unveränderte Lage hin zu überprüfen gewesen und wäre eine allfällig fehlende Kennzeichnung des GP 2404 zu erneuern gewesen. Dies bedeutet, dass die Vermessungsurkunde der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Grenzpunktes 2404 die Vorgaben gemäß § 8 Abs 1 Z 3 sowie Z 6 lit c VermV nicht eingehalten hat und somit sowohl der Verbesserungsauftrag als auch der daraufhin ergangene Zurückweisungsbescheid zu Recht ergangen sind.

Grundstücksvereinigung; gerichtliche Eingabegebühr

Ein Antrag des Grundeigentümers auf Grundstücksvereinigung unterliegt neben der Verwaltungsabgabe nach der VermGebV auch der gerichtlichen Eingabegebühr nach TP 9 lit. a GGG.

(BVwG, 13.Mai 2014, W183 2006080-1)

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer beantragte die Vereinigung von Grundstücken. Das zuständige Vermessungsamt beurkundete das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und leitete diesen Antrag an das Grundbuchgericht weiter. Im NGB-Antrag vom 28.08.2013 wird der Beschwerdeführer als Antragsteller angeführt. Die beantragte Vereinigung der Grundstücke wurde durch Beschluss des Grundbuchgerichts vom 30.08.2013 grundbücherlich vollzogen.

Mit Schreiben vom 17.01.2014 ersuchte der Beschwerdeführer um Rückzahlung der bereits nachweis-

lich entrichteten Eingabengebühr in der Höhe von 56 EUR.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Antrag des Beschwerdeführers nicht stattgegeben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Antrag auf Vereinigung der Grundstücke von den Antragstellern gestellt worden sei. Gem. TP 9 lit a GGG unterliegen alle Eingaben um Eintragung in das Grundbuch einer Eingabengebühr. Entscheidend sei im Einzelfall immer, ob die Verbücherung von Amts wegen oder auf Antrag hin erfolgt sei. Da es sich im gegenständlichen Fall eindeutig um eine Antragstellung der Parteien handle, sei die Einziehung der Gebühren zu Recht erfolgt.

Aus der Begründung des BVwG:

Im gegenständlichen Fall steht fest, dass das VermA aufgrund eines Antrags des Beschwerdeführers tätig wurde. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Anzeige (Antrag) vom 23.08.2013. Auch im NGB-Antrag ist der Beschwerdeführer als Antragsteller genannt. Es ist daher eindeutig, dass das VermA nicht amtswegig tätig wurde. Aufgrund der formalen Betrachtungsweise liegt im gegenständlichen Fall ein Antrag des Beschwerdeführers vor, welcher die Vereinigung von Grundstücken zum Inhalt hatte. Darauf folgte ein zweistufiger Vorgang: Erstens wurde eine Beurkundung gem. § 12 VermG durchgeführt, wofür vom VermA selbständig Gebühren einzuheben waren, und zweitens wurde – ebenfalls aufgrund des Antrags des Beschwerdeführers und weitergeleitet vom VermA – eine Verbücherung vom Grundbuchsgericht durchgeführt. Es liegt damit eine Eingabe an das Grundbuchsgericht vor, welche die Gebührenpflicht nach TP 9 lit. a GGG auslöste. Die Zahlungspflicht dafür trifft aufgrund der dargelegten Gründe den Beschwerdeführer als Antragsteller, welcher gebührenrechtlich als einschreitende Partei iSd § 7 Abs. 1 Z 2 GGG zu qualifizieren ist.

Die Tatsache, dass das VermA als Einbringer am NGB-Antrag vermerkt ist, steht diesem Umstand nicht entgegen, weil es für die Begründung einer Zahlungspflicht nicht darauf ankommen kann, wer den Antrag übermittelt bzw. weiterleitet, sondern welche Person als einschreitende Partei ein rechtliches Interesse an der Eingabe um Eintragung hat. Dies geht aus den im Akt befindlichen Schriftsätzen eindeutig hervor und war damit unter dem Aspekt der formalen äußeren Tatbestände wie oben ausgeführt zu beurteilen.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe bereits vor dem VermA Gebühren bezahlt und die Vorschreibung weiterer Gebühren würde eine Doppelvergebührung auslösen, ist nicht beachtlich, weil der Beschwerdeführer damit verkennt, dass es sich bei der von ihm beantragten Grundstücksvereinigung um einen zweistufigen Vorgang handelt, der zum einen ein behördliches Tätigwerden des Vermessungsamtes wie auch ein gerichtliches Tätigwerden des Grundbuchgerichts auslöste. Die Einhebung von Gerichtsgebühren ist somit von einer allfälligen Einhebung behördlicher Gebühren unabhängig.